

## Informationen zur Beihilfe



## Krankenhausbehandlung nach § 24 ff BVO Rh.-Pf.

Stand: September 2011

## Krankenhausbehandlungen nach § 24 ff BVO Rh.-Pf.

### Definition

Krankenhäuser und Kliniken im Sinne der Beihilfeverordnung sind Einrichtungen, in denen Kranke untergebracht und gepflegt werden und in denen durch ärztliche Hilfeleistung erstrebt wird, Krankheiten, Leiden oder Körperschäden festzustellen, zu heilen oder zu lindern.

### Grundsatz

Beihilfefähig sind nach § 24 Abs. 1 BVO voll- und teilstationäre Krankenhausleistungen sowie vor- und nachstationäre Behandlungen.

Bei den Krankenhäusern und Kliniken unterscheidet man zwischen öffentlichen, freien gemeinnützigen und privaten Anstalten. Es bleibt der beihilfeberechtigten oder der berücksichtigungsfähigen Person überlassen, in welchem Krankenhaus bzw. welcher Klinik er oder sie sich behandeln lässt.

### Wahlleistungen

Anspruch auf Beihilfen für Wahlleistungen (Chefarztbehandlung, Unterbringung in einem Zweibettzimmer) besteht für beihilfeberechtigte Personen, die mittels Wahlleistungserklärung mitgeteilt haben, dass sie für sich und ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen Wahlleistungen in Anspruch nehmen möchten.

Die Abgabe der Wahlleistungserklärung hat innerhalb einer Ausschlussfrist zu erfolgen.

Die Ausschlussfrist beginnt mit dem Tage:

1. der Begründung oder Umwandlung des Beamtenverhältnisses,
2. der Entstehung des Anspruchs auf Witwengeld, Witwergeld oder Waisengeld oder
3. der Abordnung oder Versetzung zu einem rheinland-pfälzischen Dienstherrn.

Die Ausschlussfrist beträgt in den Fällen der Nr. 1 und 3 **drei Monate** und in den Fällen der Nr. 2 **sechs Monate**.

Der Anspruch auf Beihilfe zu Wahlleistungen besteht nur gegen Zahlung eines Betrages von 13,00 € monatlich.

Die Aufwendungen der Wahlleistungen können nur berücksichtigt werden, wenn die vorgeschriebene Wahlleistungsvereinbarung des Krankenhauses **vor** Erbringung der Wahlleistung schriftlich abgeschlossen wurde und der Festsetzungsstelle vorgelegt wird.

Die Wahlleistung Unterkunft ist hierbei um einen Betrag von 12,00 € täglich entsprechend § 24 Abs. 3 BVO zu kürzen.

### Privatkliniken

Bei der Aufnahme in eine **Privatklinik**, welche die Bundespflegesatzverordnung (BpflV) bzw. das Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG) nicht

anwendet, sind die Aufwendungen nach § 26 BVO beihilfefähig.

**Eigene Fallpauschalen von Privatkliniken**, welche die BPfIV oder das KHEntgG nicht anwenden, können danach **nicht** als angemessen angesehen und als **beihilfefähig** anerkannt werden.

Für die Vergleichsberechnung ist **die am Tag der Aufnahme in die Privatklinik gültige Fallpauschale bei entsprechender Indikation** (inkl. Zuschläge und Zusatzentgelte etc.) der Hauptabteilung maßgebend.

Die **Vergleichsrechnung** erfolgt nach dem in den allgemeinen Krankenhäusern anzuwendenden DRG-System, dabei ist der Bundesbasisfallwert (obere Korridorgrenze) als Vergleichsmaßstab anzusetzen. Der zu berücksichtigende Bundesbasisfallwert für **2011** beträgt **3.037,91 €** (2010 = 3.009,17 €).

**Dies gilt nicht** bei einer stationären oder teilstationären psychiatrischen, psychotherapeutischen oder psychosomatischen Behandlung.

Bei einer solchen Abrechnung ist bei einer

- **Behandlung von Erwachsenen**  
vollstationär der Tagessatz **bis zu 260,00 €**,  
teilstationär der Tagessatz **bis zu 180,00 €**,
- **Behandlung von Kindern und Jugendlichen**  
vollstationär der Tagessatz **bis zu 360,00 €** und  
teilstationären der Tagessatz **bis zu 260,00 €**,

(Basispflegesatz und Abteilungspflegesatz) beihilfefähig.

Die darüber hinausgehenden Beträge sind nicht beihilfefähig und gehen voll zu Lasten des Beihilfeberechtigten.

Die oben genannten Sätze umfassen alle allgemeinen Krankenhausleistungen nach der Bundespflegesatzverordnung, insbesondere ärztliche Behandlung, Krankenpflege, Versorgung mit Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln, die für die Versorgung im Krankenhaus notwendig sind, sowie die Unterkunft und Verpflegung. Daneben können nur noch die in Rechnung gestellten Aufwendungen für die Chefarztbehandlung und Unterkunftskosten bis zur Höhe der Kosten eines Zweibettzimmers (abzüglich 12,00 € täglich nach § 26 Abs. 3 BVO), auf Grund eines Wahlleistungsvertrages, wie ihn die BPfIV einräumt, als beihilfefähig anerkannt werden.

## Vorabprüfung

**Eine Vorabprüfung der beihilfefähigen Aufwendungen bei Aufenthalt in Privatkliniken durch die Beihilfekasse wird empfohlen, weil in diesen Fällen zum Teil erhebliche Eigenanteile anfallen können.**

**Rechtliche Hinweise**

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen zur Beihilfe geben.

Bitte haben Sie jedoch Verständnis dafür, dass dieses Merkblatt nur eine begrenzte Übersicht der umfangreichen Bestimmungen geben kann.

Rechtsansprüche können Sie hieraus nicht ableiten.

**Impressum****Herausgeber:**


Rheinische Versorgungskassen

**Adresse:**

Rheinlandhaus

Mindener Straße 2

50679 Köln

 [www.versorgungskassen.de](http://www.versorgungskassen.de)

 [info@versorgungskassen.de](mailto:info@versorgungskassen.de)

 0221 8273-0

**Ansprechpartnerin:**

Bianka Fehr

 0221 8273-44 88

 0221 8284-36 86

 [beihilfen@versorgungskassen.de](mailto:beihilfen@versorgungskassen.de)